Entwurf vom 23. Januar 2014		
4.2.2.4. **Reglement über die Anerkennung von Hochschuldiplomen für Lehrkräfte der Sekundarstufe I** vom 26. August 1999	**Änderungen** vom ...	**Kommentare**
Die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK), gestützt auf die Artikel 2, 4 und 6 der Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 18. Februar 1993 (Diplomvereinbarung) und auf das EDK-Statut vom 3. März 2005[1], beschliesst:		
I. Allgemeine Bestimmungen *Art. 1 Grundsatz* Kantonale oder kantonal anerkannte Hochschuldiplome für Lehrkräfte der Sekundarstufe I werden von der EDK anerkannt, wenn sie die in diesem Reglement festgelegten Mindestanforderungen erfüllen.	*Art. 1bis Kombinierter Studiengang Sekundarstufe I und Sonderpädagogik (Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik)* Beim kombinierten Studiengang Sekundarstufe I und Sonderpädagogik (Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik) sind zusätzlich zu den in diesem Reglement festgelegten Mindestanforderungen jene gemäss Reglement über die Anerkennung der Diplome im Bereich der Sonderpädagogik (Vertiefungsrichtung Heilpädagogische Früherziehung und Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik) zu erfüllen. Art. 6 Abs. 1bis bleibt vorbehalten.	Beim kombinierten Studiengang Sekundarstufe I und Sonderpädagogik (Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik) handelt es sich um eine *Variante* des bisherigen Studiengangs Sekundarstufe I.
Art. 2 Geltungsbereich[2] Dieses Reglement bezieht sich auf Lehrdiplome, welche a. den Abschluss der Ausbildung an einer Hochschule bezeugen und b. die Befähigung ausweisen, als Lehrkraft der Sekundarstufe I zu unterrichten.	b. die Befähigung ausweisen, als Lehrkraft der Sekundarstufe I, gegebenenfalls in Kombination mit der Befähigung zur Tätigkeit im Bereich der Sonderpädagogik (Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik) gemäss Reglement über die Anerkennung der Diplome im Bereich der Sonderpädagogik (Vertiefungsrichtung Heilpädagogische Früherziehung und Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik), zu unterrichten.	

[1]Totalrevision des EDK-Statuts vom 3. März 2005
[2]Änderung vom 28. Oktober 2005; Inkrafttreten am 1. Januar 2006

II. Anerkennungsvoraussetzungen **1. Ausbildung** *Art. 3 Ziel* [1]Die Ausbildung vermittelt Wissens- und Handlungskompetenzen für die Erziehung und Bildung von Schülerinnen und Schülern der Sekundarstufe I in den im Anhang festgelegten Unterrichtsfächern.[3] [2]Die Ausbildung befähigt die Diplomierten insbesondere, a. den Unterricht im Rahmen der geltenden Lehrpläne zu planen und unter Berücksichtigung interdisziplinärer Gesichtspunkte zu gestalten, b. die Schülerinnen und Schüler in ihrer Berufsfindung zu unterstützen und auf den Übergang in eine berufliche Ausbildung oder in eine weiterführende Schule vorzubereiten, c. die schulischen Fähigkeiten und Leistungen der Schülerinnen und Schüler zu beurteilen, d. mit anderen Lehrpersonen, der Schulleitung, den Eltern und den Behörden zusammenzuarbeiten, e. an der Entwicklung und Realisierung von pädagogischen Projekten mitzuarbeiten und f. ihre eigene Arbeit zu evaluieren und die eigene Weiter- und Zusatzausbildung zu planen.	[3]Beim kombinierten Studiengang Sekundarstufe I und Sonderpädagogik (Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik) gelten zusätzlich zu den in den Absätzen 1 und 2 aufgeführten Zielen jene gemäss Art. 3 des Reglements über die Anerkennung der Diplome im Bereich der Sonderpädagogik (Vertiefungsrichtung Heilpädagogische Früherziehung und Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik).	
Art. 4 Zulassungsvoraussetzungen [1]Die Zulassung zum Studium erfordert eine gymnasiale Maturität, ein von der EDK anerkanntes Lehrdiplom für die Primarstufe oder den Abschluss einer Fachhochschule. Berufsmaturandinnen und Berufsmaturanden, welche die Ergänzungsprüfung gemäss dem Passerellenreglement[4] bestanden haben, sind wie gymnasiale Maturandinnen und Maturanden zugelassen. Artikel 6		

[3]Änderung vom 28. Oktober 2005; Inkrafttreten am 1. Januar 2006
[4]Reglement über die Ergänzungsprüfung für die Zulassung von Inhaberinnen und Inhabern eines eidgenössischen Berufsmaturitätszeugnisses zu den universitären Hochschulen vom 17. März 2011

Absatz 6 wird vorbehalten.[5] [2]Kandidatinnen und Kandidaten, die über eine Fachmaturität, über einen anerkannten Fachmittelschulausweis, über eine Berufsmaturität oder über einen Abschluss einer mindestens dreijährigen anerkannten Berufsausbildung mit einer mehrjährigen Berufserfahrung verfügen, können zur Ausbildung zugelassen werden, sofern sie einen Allgemeinwissensstand auf gymnasialem Maturitätsniveau mittels einer Ergänzungsprüfung vor Beginn des Studiums ausweisen können. Der Fächerkanon und das Niveau der Ergänzungsprüfung entsprechen demjenigen der Passerelle von der Berufsmaturität an die universitären Hochschulen. [3]Bewerberinnen und Bewerber ohne formalen Zulassungsausweis gemäss den Absätzen 1 und 2 können zum Studium zugelassen werden, nachdem sie in einem von der Ausbildungsinstitution dokumentierten Aufnahmeverfahren erfolgreich auf ihre Studierfähigkeit hin geprüft worden sind (Aufnahme sur dossier); Voraussetzungen für die Zulassung zum Aufnahmeverfahren sind: a. Mindestalter 30 Jahre, b. Abschluss einer dreijährigen Ausbildung auf der Sekundarstufe II und c. nachgewiesene Berufstätigkeit im Umfang von 300 Stellenprozenten nach Abschluss der Ausbildung; dieser Umfang kann auf einen Zeitraum von maximal 7 Jahren verteilt sein. Mit dem Aufnahmeverfahren kann eine Berufseignungsprüfung verbunden werden.[6] [4]Bewerberinnen und Bewerber für das Studium gemäss Artikel 5 Absatz 5 litera a (Formation par l'emploi) müssen zusätzlich zu den Voraussetzungen gemäss Artikel 5 Absatz 1 litera b (Quereinstieg) ein Berufseignungsverfahren erfolgreich abgeschlossen haben.[7]		
	[5]Beim kombinierten Studiengang Sekundarstufe I und Sonderpädagogik (Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik) gelten die gleichen Zulassungsbestimmungen.	Geregelt ist die Zulassung zum Bachelorstudium, da sich das Reglement auf die gesamte Ausbildung einschliesslich der fachwissenschaftlichen Ausbildung bezieht.

[5]Änderung vom 28. Oktober 2010; sofort in Kraft getreten
[6]Änderung vom 21. Juni 2012: Inkrafttreten am 1. August 2012
[7]Änderung vom 21. Juni 2012: Inkrafttreten am 1. August 2012

Art. 5 Ausbildungsmerkmale [1]Die Ausbildung zur diplomierten Lehrperson der Sekundarstufe I kann angeboten werden a. als Vollzeit- oder Teilzeitstudiengang mit berufspraktischen Modulen (regulärer Studiengang) oder b. als Ausbildung für Quereinsteigende im Sinne von Absatz 5 für Bewerberinnen und Bewerber, die zusätzlich folgende Voraussetzungen erfüllen: ba. Mindestalter 30 Jahre und bb. nachgewiesene Berufstätigkeit im Umfang von mindestens 300 Stellenprozenten; dieser Umfang kann auf Berufstätigkeiten im Zeitraum von maximal 7 Jahren verteilt sein.[8] [2]Das Studium verbindet Theorie und Praxis sowie Lehre und Forschung. [3]Das Studium erfolgt aufgrund eines Studienplans, der vom Kanton oder von mehreren Kantonen erlassen oder genehmigt wird. Es umfasst insbesondere eine fachlich-fachwissenschaftliche und fachdidaktische Ausbildung, eine erziehungswissenschaftliche Ausbildung (einschliesslich Aspekte der Sonderpädagogik und der interkulturellen Pädagogik) sowie eine berufspraktische Ausbildung. [4]Das Studium kann integriert oder konsekutiv angeboten werden. [5]Studierende gemäss Absatz 1 litera b (Quereinstieg) können ihr Studium absolvieren a. als Ausbildung verbunden mit begleiteter Lehrtätigkeit im Rahmen einer Teilzeitanstellung auf der Zielstufe nach erfolgreichem Absolvieren von 60 ECTS-Kreditpunkten des Studiengangs (Formation par l'emploi) oder b. im Rahmen eines regulären Studiengangs, der aufgrund der Anerkennung nicht formal und/oder informell erworbener, für den Lehrberuf bedeutsamer Kompetenzen, verkürzt wurde (Validation des acquis de l'expérience).[9] [6]Studierende, die gestützt auf Artikel 4 Absatz 3 sur dossier zugelassen werden, können eine Ausbildung im Sinne von Absatz 5 litera a (Formation par l'emploi), absolvieren, es können dafür		

[8]Änderung vom 21. Juni 2012: Inkrafttreten am 1. August 2012
[9]Änderung vom 21. Juni 2012: Inkrafttreten am 1. August 2012

jedoch keine nichtformal und/oder informell erworbenen Kompetenzen im Sinne von Absatz 5 litera b (Validation des acquis de l'expérience) angerechnet werden.[10] [7]Die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren kann Richtlinien für die Anerkennung von Lehrbefähigungen für Unterrichtsfächer, die zusätzlich zu einem anerkannten Lehrdiplom für die Sekundarstufe I erworben werden, erlassen.[11]		
Art. 6 Ausbildungsumfang [1]Die Ausbildung umfasst 270–300 Kreditpunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System.[12]	[1bis]Die Ausbildung für den kombinierten Studiengang Sekundarstufe I und Sonderpädagogik (Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik) umfasst auf Bachelor- und Masterstufe mindestens 300 Kreditpunkte. Die fachwissenschaftliche, fachdidaktische, erziehungswissenschaftliche und berufspraktische Ausbildung entsprechen dem Umfang gemäss Absätzen 2 und 3, wobei maximal drei Fächer studiert werden können. Die theoretische und praktische Ausbildung in Sonderpädagogik (Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik) umfasst mindestens 70 Kreditpunkte.	Der Studiengang Sekundarstufe I umfasst mindesten 270 Kreditpunkte, der Studiengang für den Bereich Sonderpädagogik mindesten 90 Kreditpunkte. Beide Studiengänge zusammen erfordern somit mindestens 360 Kreditpunkte. Im kombinierten Studiengang Sekundarstufe I und Sonderpädagogik (Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik) können maximal drei Fächer studiert werden. Damit sind gegenüber dem bisherigen Studiengang Sekundarstufe I 30 Kreditpunkte weniger erforderlich. (Die Mindestanforderung von 120 Kreditpunkten für die fachwissenschaftliche und fachdidaktische Ausbildung gelten aber nach wie vor.) Ebenfalls ist im kombinierten Studiengang Sekundarstufe I und Sonderpädagogik (Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik) nur eine statt zwei Masterarbeiten zu verfassen, allerdings mit Bezug zur Sekundarstufe I und zur Sonderpädagogik. Damit erübrigen sich weitere 15 Kreditpunkte, die üblicherweise für eine Masterarbeit vergeben werden. Weitere 15 Kreditpunkte können aufgrund von Überschneidungen insbesondere bei den erziehungswissenschaftlichen Studieninhalten, der Einführung in die Forschung und in der berufspraktischen Ausbil-

[10]Änderung vom 21. Juni 2012: Inkrafttreten am 1. August 2012
[11]Änderung vom 28. Oktober 2010; sofort in Kraft getreten
[12]Massgeblich sind die Richtlinien für die Umsetzung der Erklärung von Bologna an den Fachhochschulen und den Pädagogischen Hochschulen des Fachhochschulrates vom 5. Dezember 2002 sowie die Richtlinien für die koordinierte Erneuerung der Lehre an den universitären Hochschulen der Schweiz im Rahmen des Bologna-Prozesses (Bologna-Richtlinien) der Schweizerischen Universitätskonferenz vom 4. Dezember 2003.

		dung eingespart werden, beispielsweise indem das Praktikum sowohl dem Regelklassenunterricht als auch der schulischen Heilpädagogik gewidmet ist. Detaillierte Ausführungen finden sich im Kommentar zur Reglementsänderung.
[2]Der Ausbildungsumfang für die einzelnen Bereiche beträgt: a. mindestens 120 Kreditpunkte für die fachlich-fachwissenschaftliche und fachdidaktische Ausbildung, b. mindestens 36 Kreditpunkte für die erziehungswissenschaftliche Ausbildung und c. mindestens 48 Kreditpunkte für die berufspraktische Ausbildung. [3]Der Umfang der fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Ausbildung pro Fach beträgt mindestens 30 Kreditpunkte, pro Integrationsfach mindestens 40 Kreditpunkte. Die fachdidaktische Ausbildung umfasst pro Fach mindestens 10 Kreditpunkte. [4]Beim kombinierten Diplom (Sekundarstufe I und Maturitätsschulen) entsprechen die fachdidaktische, die erziehungswissenschaftliche und die berufspraktische Ausbildung dem Umfang gemäss Absätzen 2 und 3. Die fachwissenschaftlichen Anforderungen müssen gemäss dem Reglement über die Anerkennung der Lehrdiplome für Maturitätsschulen vom 4. Juni 1998 erfüllt werden. [5]Bereits absolvierte, für die Erlangung des Diploms relevante formale Bildungsleistungen, insbesondere eine Ausbildung als Lehrkraft einer anderen Stufe, werden angemessen angerechnet.[13] [6]Die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren kann Richtlinien für die Anerkennung eines Studiengangs Sekundarstufe I auf Masterstufe für Lehrpersonen mit einem Lehrdiplom der Vorschul- und Primarstufe oder der Primarstufe mit Bachelor-Abschluss oder mit einem altrechtlichen Lehrdiplom für die Primarstufe und Berufserfahrung auf der Primarstufe und/oder der Sekundarstufe I erlassen.[14] [7]Studierenden, die gemäss Artikel 5 Absatz 1 litera b (Quereinstieg) ins		

[13] Änderung vom 21. Juni 2012: Inkrafttreten am 1. August 2012
[14] Änderung vom 28. Oktober 2010; sofort in Kraft getreten

Studium aufgenommen wurden und ihr Studium gemäss Artikel 5 Absatz 5 litera b absolvieren (Validation des acquis de l'expérience), können im Rahmen eines von der Ausbildungsinstitution dokumentierten Verfahrens nicht formal und/oder informell erworbene Kompetenzen im Umfang von maximal einem Viertel des Studienumfangs angerechnet werden. Artikel 5 Absatz 6 wird vorbehalten.[15] [8]Studierende, die gemäss Artikel 5 Absatz 1 litera b (Quereinstieg) ins Studium aufgenommen wurden und ihr Studium gemäss Artikel 5 Absatz 5 litera a absolvieren (Formation par l'emploi), können keine nicht formal und/oder informell erworbene Kompetenzen an das Studium anrechnen lassen.[16]		
Art. 7 Qualifikation der Dozentinnen und Dozenten[17] [1]Die Dozentinnen und Dozenten verfügen über einen Hochschulabschluss im zu unterrichtenden Fachgebiet sowie über hochschuldidaktische Qualifikationen. [2]Die Dozentinnen und Dozenten für die fachdidaktische Ausbildung verfügen darüber hinaus entweder über eine Promotion in Fachdidaktik oder über ein Lehrdiplom und Unterrichtserfahrung.		
Art. 8 Qualifikation der Praxislehrkräfte Die Praxislehrkräfte verfügen über ein Lehrdiplom für die Sekundarstufe I sowie über eine erfolgreiche mehrjährige Unterrichtstätigkeit auf dieser Stufe.		
2. Diplom *Art. 9 Diplomreglement* Jede Hochschule verfügt über ein Diplomreglement, das vom Kanton oder von mehreren Kantonen erlassen oder genehmigt ist. Dieses regelt insbesondere die Modalitäten für die Erteilung des Diploms und bezeichnet die Rechtsmittel.		
Art. 10 Erteilung des Diploms Das Diplom wird aufgrund einer umfassenden Beurteilung der Qualifikationen und Leistungen der Studierenden erteilt. Die Beurteilung erstreckt sich insbesondere auf folgende Bereiche:		

[15] Änderung vom 21. Juni 2012: Inkrafttreten am 1. August 2012
[16] Änderung vom 21. Juni 2012: Inkrafttreten am 1. August 2012
[17] Änderung vom 28. Oktober 2005; Inkrafttreten am 1. Januar 2006

a. die fachlich-fachwissenschaftliche und fachdidaktische Ausbildung, b. die erziehungswissenschaftliche Ausbildung und c. die berufspraktische Ausbildung.		
Art. 11 Diplomurkunde [1]Die Diplomurkunde enthält: a. die Bezeichnung der Hochschule und des Kantons bzw. der Kantone, die das Diplom ausstellen oder anerkennen, b. die Angaben zur Person der oder des Diplomierten, c. den Vermerk "Lehrdiplom für die Sekundarstufe I" respektive "Lehrdiplom für die Sekundarstufe I und Maturitätsschulen", d. die Fachbereiche, für welche die Unterrichtsberechtigung besteht, e. die Unterschrift der zuständigen Stelle sowie f. den Ort und das Datum.[18] [2]Das anerkannte Diplom trägt zusätzlich den Vermerk: "Das Diplom ist schweizerisch anerkannt (Entscheid der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren vom …)".	[3]Für den Abschluss der Ausbildung des kombinierten Studiengangs Sekundarstufe I und Sonderpädagogik (Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik) sind zwei Diplomurkunden auszustellen.	
Art. 12 Titel[19] [1]Die Inhaberin oder der Inhaber eines anerkannten Diploms ist berechtigt, sich als "diplomierte Lehrerin für die Sekundarstufe I (EDK)" oder als "diplomierter Lehrer für die Sekundarstufe I (EDK)", respektive als "diplomierte Lehrerin für die Sekundarstufe I und Maturitätsschulen (EDK)" oder als "diplomierter Lehrer für die Sekundarstufe I und Maturitätsschulen (EDK)" zu bezeichnen.	[2]Die Titel für den Abschluss der Ausbildung des kombinierten Studiengangs Sekundarstufe I und Sonderpädagogik (Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik) richten sich nach Absatz 1 dieser Bestimmung und nach Artikel 16 des Reglements über die Anerkennung der Diplome im Bereich der Sonderpä-	Auf den beiden Diplomurkunden wird der jeweilige Titel verliehen: - "diplomierte Lehrerin für die Sekundarstufe I (EDK)" oder "diplomierter Lehrer für die Sekundarstufe I

[18] Änderung vom 28. Oktober 2005; Inkrafttreten am 1. Januar 2006
[19] Änderung vom 28. Oktober 2005; Inkrafttreten am 1. Januar 2006

[2]Die Titelbezeichnungen im Rahmen der Bologna-Reform richten sich nach dem Titelreglement der EDK[20].	dagogik (Vertiefungsrichtung Heilpädagogische Früherziehung und Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik). [3][Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3.]	(EDK)" - "diplomierter Sonderpädagoge/diplomierte Sonderpädagogin (EDK) Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik"
III. Anerkennungsverfahren *Art. 13 Anerkennungskommission* [1]Die Begutachtung der Gesuche um Anerkennung und die periodische Überprüfung der Anerkennungsvoraussetzungen ist Aufgabe einer Anerkennungskommission. [2]Die Kommission besteht aus höchstens neun Mitgliedern. Die Sprachregionen der Schweiz müssen angemessen vertreten sein. [3]Der Vorstand der EDK ernennt die Mitglieder der Anerkennungskommission und regelt deren Vorsitz. [4]Das Sekretariat der EDK amtet als Geschäftsstelle der Anerkennungskommission.		
Art. 14 Anerkennungsgesuch [1]Das Anerkennungsgesuch wird vom Kanton oder von mehreren Kantonen an die EDK gerichtet. Dem Gesuch sind alle zur Überprüfung nötigen Unterlagen beizulegen.	[1bis]Innert zwei Jahren nach Beginn des Studiengangs muss seitens des Trägerkantons oder der Trägerkantone ein Gesuch um Anerkennung der Diplome für die Sekundarstufe I und für den Bereich der Sonderpädagogik (Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik), welche im Rahmen eines kombinierten Studiengangs Sekundarstufe I und Sonderpädagogik (Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik) vergeben werden, eingereicht werden.	Beim kombinierten Studiengang Sekundarstufe I und Sonderpädagogik (Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik) handelt es sich um eine neue Variante des Studiengangs für die Sekundarstufe I. Im Hinblick auf die schweizerische Anerkennung dieser Abschlüsse muss in einem Anerkennungsverfahren geprüft werden, ob die Mindestanforderungen des Anerkennungsreglements erfüllt sind. Wie in den Richtlinien für die Anerkennung einer Ausbildung zur Lehrperson der Sekundarstufe I auf Masterstufe für Lehrpersonen der Vorschul- und Primarstufe sowie der Primarstufe vom 28. Okto-

[20]Reglement über die Benennung der Diplome sowie der Weiterbildungsmaster im Bereich der Lehrerinnen- und Lehrerbildung im Rahmen der Bologna-Reform (Titelreglement) vom 28. Oktober 2005

[2]Die Anerkennungskommission prüft das Gesuch und stellt der EDK den Antrag. [3]Sie kann ergänzende Unterlagen anfordern.		ber 2010 wird eine Frist von zwei Jahren vorgegeben. Für den kombinierten Studiengang Sekundarstufe I und Sonderpädagogik (Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik) ist vom Kanton oder von den Kantonen ein einzelnes Gesuch einzureichen, auch wenn die Ausbildung in Kooperation von zwei oder mehr Hochschulen angeboten wird.
Art. 15 Entscheid [1]Der Entscheid über die Anerkennung, die Ablehnung oder eine allfällige Aberkennung obliegt dem Vorstand der EDK. [2]Wird die Anerkennung abgelehnt oder aberkannt, sind im Entscheid die Gründe dafür darzulegen. Ausserdem sind jene Massnahmen festzuhalten, die zu einer späteren Anerkennung führen könnten. [3]Erfüllt ein Diplom die Anerkennungsvoraussetzungen dieses Reglementes nicht mehr, stellt der Vorstand der EDK dem betreffenden Kanton oder den betreffenden Kantonen eine angemessene Frist zur Behebung der Mängel. Die Trägerschaft der Hochschule wird darüber orientiert.		
Art. 15bis Überprüfung anerkannter Studiengänge[21] [1]Die Voraussetzungen für die Anerkennung der Studiengänge werden periodisch überprüft. [2]Sämtliche Änderungen anerkannter Studiengänge sind der Anerkennungskommission mitzuteilen. Wesentliche Änderungen anerkannter Studiengänge, insbesondere in den Bereichen Zulassung zum Studiengang, Anrechnung bereits erbrachter Leistungen oder Ausbildungsstruktur führen zu einer Überprüfung der Anerkennungsvoraussetzungen im Verfahren gemäss Artikel 14.		
Art. 16 Verzeichnis Die EDK führt ein Verzeichnis der anerkannten Diplome.		

[21] Änderung vom 21. Juni 2012: Inkrafttreten am 1. August 2012

IV. / *Art. 17*[22]		
V. Rechtsmittel *Art. 18* Gegen Entscheide der Anerkennungsbehörde stehen als Rechtsmittel die Klage gemäss Artikel 120 des Bundesgerichtsgesetzes und gegebenenfalls die Beschwerde an die Rekurskommission der EDK zur Verfügung (Art. 10 Diplomanerkennungsvereinbarung).[23]		
VI. Schlussbestimmungen **1. Übergangsbestimmungen** *Art. 19 Kantonale Diplome* [1]Kantonale oder kantonal anerkannte Diplome, die vor der Anerkennung im Sinne dieses Reglementes ausgestellt wurden, gelten nach der Anerkennung der ersten Diplome gemäss diesem Reglement ebenfalls als anerkannt, wenn sie a. die Voraussetzungen von Artikel 2 litera b erfüllen und b. eine Ausbildungsdauer im Vollzeitstudium von mindestens sechs Semestern ausweisen[24]. [2]Kantonal anerkannte Diplome, die vor der Anerkennung im Sinne dieses Reglements ausgestellt wurden, jedoch die Anforderungen von Absatz 1 nicht erfüllen, werden anerkannt, wenn deren Inhaberinnen oder Inhaber eine fünfjährige Lehrtätigkeit auf der Sekundarstufe I nachweisen.[25] [3]Die Inhaberinnen und Inhaber von einem gemäss Absatz 1 oder 2 anerkannten Diplom sind berechtigt, den entsprechenden in Artikel 12 Absatz 1 bezeichneten Titel zu führen.[26] [4]Die Geschäftsstelle der Anerkennungskommission stellt auf Verlangen eine Bescheinigung über die Anerkennung aus.		
Art. 20[27]		
2. Übergangsbestimmungen zu den Änderungen vom 28. Oktober 2005 *Art. 21*[28]		
Art. 22[29]		

[22] aufgehoben; Änderung vom 27. Oktober 2006, in Kraft seit dem 1. Januar 2008
[23] Änderung vom 29./30. Oktober 2009; sofort in Kraft getreten
[24] Änderung vom 23./24. Oktober 2003
[25] Änderung vom 28. Oktober 2005; Inkrafttreten am 1. Januar 2006
[26] Änderung vom 28. Oktober 2005; Inkrafttreten am 1. Januar 2006
[27] aufgehoben; Änderung vom 21. Juni 2012: Inkrafttreten am 1. August 2012
[28] aufgehoben; Änderung vom 21. Juni 2012: Inkrafttreten am 1. August 2012

Art. 23 Überprüfung der Anerkennungsentscheide[30] [1]Studiengänge, deren Diplome der EDK-Vorstand gemäss bisherigem Recht anerkannt hat, sind innert fünf Jahren seit In-Kraft-Treten der Änderungen vom 28. Oktober 2005 an das neue Recht anzupassen. Die vorgenommenen Anpassungen sind bei der Anerkennungskommission zur Überprüfung einzureichen. [2]Ergibt die Überprüfung, dass die geänderten Studiengänge dem neuen Recht entsprechen, beantragt die Anerkennungskommission beim Vorstand die Bestätigung des Anerkennungsentscheids. Ergibt die Überprüfung, dass die Anpassungen ungenügend sind, wird der Bestätigungsentscheid mit Auflagen verknüpft.		
3. Inkrafttreten *Art. 24* [1]Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2000 in Kraft. 2 [31] [3]Das Reglement ist auf alle Kantone anwendbar, die der Diplomvereinbarung beigetreten sind.		
Bern, 26. August 1999 Im Namen der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren Der Präsident: Hans Ulrich Stöckling Der Generalsekretär: Moritz Arnet		
	Bern, ... Im Namen der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren Der Präsident: Christoph Eymann Der Generalsekretär: Hans Ambühl	

[29]aufgehoben; Änderung vom 21. Juni 2012: Inkrafttreten am 1. August 2012
[30]Änderung vom 28. Oktober 2005; Inkrafttreten am 1. Januar 2006
[31]aufgehoben; Änderung vom 28. Oktober 2005; Inkrafttreten am 1. Januar 2006

Anhang **Liste der zulässigen Fächer** • Deutsch • Französisch • Englisch • Italienisch • Rätoromanisch • Spanisch • Latein • Mathematik • Informatik • Biologie • Chemie • Physik • Geschichte • Geographie • Bildnerisches Gestalten/Zeichnen bzw. Technisches Gestalten • Musik • Religionslehre/Theologie • Sport • Hauswirtschaft • Werken/Werken textil • Integrationsfach Naturwissenschaften ("Naturlehre", "Natur & Technik", "Naturwissenschaften"), bestehend aus Inhalten von maximal drei der oben erwähnten Fächer (Biologie, Chemie, Physik) Diese Liste kann durch die Anerkennungskommission ergänzt werden, wenn eine Institution nachweisen kann, dass die fachliche Grundlage für ein gemäss kantonalen Lehrplänen unterrichtetes Fach in der Aufzählung fehlt.		

534/48/2013 da